

TRAVEL IUS

Ausgabe 1, 25. Januar 2010

Rolf Metz, Rechtsanwalt

Auszug aus Travel ius 1, 25. Januar 2010

4. Gutscheine

Gutscheine scheinen auch Kummer zu bereiten. Man kann zwei Arten von Gutscheinen unterscheiden: Mit einem bestimmten Franken-Betrag und für eine bestimmte Leistung.

Für eine bestimmte Leistung: Z.B. "Eine Übernachtung im Hotel "Sonnenblick". Solche Gutscheine sollten vermieden werden. Was geschieht, wenn es das Hotel "Sonnenblick" nicht mehr gibt? Wenn die Preise erhöht werden? Ist es eine Übernachtung im Einzel- oder Doppelzimmer? In der Vor- oder Hauptsaison? Was, wenn das Hotel "Sonnenblick" zu einer Wellness-Oase umgebaut wird und nun die Zimmer das Mehrfache kosten? – Will man aus irgendwelchen Gründen solche Gutscheine ausstellen, ist die Gültigkeitsdauer relativ kurz zu halten.

Geldbeträge: Das ist wohl die übliche Form von Gutscheinen. Hier kann die Gültigkeitsdauer zu Problemen führen. Gutscheine sind während 10 Jahren gültig (ab deren Ausstellung, Ausstellungsdatum nicht vergessen). Nach 10 Jahren ist die Forderung verjährt. Verjährt heisst nun nicht etwa untergegangen. Auch nach 10 Jahren kann der Gutschein noch vorgelegt werden. Will sich das Reisebüro auf die Verjährung berufen, muss es dies ausdrücklich tun, wenn der Gutschein vorgelegt wird. Akzeptiert das Reisebüro den (verjäherten) Gutschein, kann es sich nachher nicht mehr auf die Verjährung berufen.

Die Gültigkeitsdauer der Gutscheine kann vertraglich beschränkt werden, z.B. auf zwei Jahre. Dies ist mit dem Käufer zu vereinbaren (auf dem Gutschein zu vermerken). Nach dem Kauf kann keine Gültigkeitsbeschränkung mehr eingeführt werden.

Verkauf des Reisebüros: Beim Verkauf des Reisebüros gehen die Forderungen aus Gutscheinen auf den Käufer über. Das heisst der neue Besitzer des Reisebüros muss die Gutscheine honorieren. Dies beim Kauf der Aktien des Reisebüros, Überschreibung der Anteile bei der GmbH oder bei der Übernahme einer Einzelfirma mit Aktiven und Passiven. Nur, wenn beim Kauf einer Einzelfirma die Passiven nicht übernommen worden sind, haftet der Käufer für die Gutscheine nicht.

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago

info@reisebuererecht.ch
www.reisebuererecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:
http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung